



II - Straßenreinigung / Bestattungswesen

Anschaffung einer Kleinkehrmaschine

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.06.2018	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth am 07.02.2017 erging unter T.O.P. 1.5.3 „Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen“ auf dem Antrag Nr. 4 der CDU-Fraktion, Nr. 4 der SPD-Fraktion und Nr. 2 der UWG-Fraktion folgender Beschluss:

Die Position 5100301 „Kehrmaschine“ aus Seite II – 36 wird bis zur Vorstellung der zugesagten Organisationsuntersuchung zugunsten des Bauausschusses gesperrt. Für die Position „Kehrmaschine“ ist zusätzliche eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welcher zusätzliche Personalaufwand erwartet wird und ob man an anderer Stelle (externe Reinigungsfirma) Einsparpotentiale ertüchtigen kann.

Im Fachausschuss sollen detailliert die Nutzung und die Kostenvergleiche zu Leihgeräten und Leasinggeräten dargestellt werden. Nach entsprechender Information sollten dann die notwendigsten Kosten zur Beschlussvorlage gereicht werden.

Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine Saubere Stadt. Die Stadt, Hauseigentümer, Geschäftsbetreiber, kommerzielle Nutzer der Innenstadt und Gäste etc. sind alle aufgerufen, hierbei mitzuhelfen.

Die Verwaltung wird dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bauausschuss nach den Festivitäten 2017 (Hansetag etc.) die Maßnahmen zur Stadtreinigung (Reinigungsintervalle, Einsatz 1-Euro Kräfte, Task – force Reinigung des Bauhofes usw.) zum Spätsommer 2017 erneut vorstellen. Gegebenenfalls sind die Aktivitäten des Bauhof 1.01.02 Bauhof im allgemeinen und die der Abfallbeseitigung 1.11.01 – 442400 im Besonderen auszuweiten.

In dieser Vorlage wird der Teilaspekt des Beschlusses „Anschaffung einer Kleinkehrmaschine“ unter Berücksichtigung der Satzung behandelt.

Dem Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 07.12.2017 eine Vorlage für die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine vorgelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich im Vergleich zu einem zu beauftragenden Fremdunternehmen die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine als wirtschaftlicher darstellt.

Die notwendige Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat erfolgte im Nachhinein jedoch nicht. Nach Beratungen wurde noch weiterer Informationsbedarf hinsichtlich Auslastung und Wirtschaftlichkeit bekundet.

Die Fachabteilung hat vor diesem Hintergrund überprüft, inwieweit eine möglichst hohe

Auslastung einer Kehrmaschine erreicht werden kann. Hierzu wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Gehwege eine Breite von mindestens 1,30 m aufweisen und eventuell vorhandene Hindernisse (wie z. B. Poller, Einbauten etc.) einen Einsatz nicht erschweren oder gar unmöglich machen. Bei stellenweise sehr breiten Gehwegen wäre zur vollflächigen Reinigung ein mehrmaliges Befahren erforderlich. Im Zuge der Erhebung wurde unterstellt, dass diese lediglich einmalig befahren werden.

Die Gehwege wurden vor Ort in Augenschein genommen und auf die oben genannten Kriterien hin überprüft. Inzwischen wurden die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege erfasst. Zurzeit erfolgt noch die Ausarbeitung der Erhebung mit Eintragung in digitale Karten und Zusammenführung der Streckenlängen. Auf Basis dieser Ausarbeitung kann dann im Anschluss eine Gebührenkalkulation vorgenommen werden. Die Ergebnisse werden in der kommenden Sitzung des Bauausschusses vorgestellt.

Durch die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine würde sich das Reinigungsangebot erweitern und wäre in der Reinigungssatzung entsprechend zu berücksichtigen. Die Satzung zur Reinigungsgebühr wäre dann um die Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege zu ergänzen. Demnach wäre zu unterscheiden in:

- Gebühr Sommerreinigung Fahrbahn
- Gebühr Winterreinigung Fahrbahn
- Gebühr Sommerreinigung Gehwege

Alle hiervon nicht betroffenen Verkehrsflächen sind von den Anliegern zu reinigen, sodass dort dann natürlich auch keine Reinigungsgebühr anfällt.